

BOARD - aktueller Jahrgang > 2022 > BOARD 6/2022 > Öffentliche Unternehmen > Angemessene
Kontrollsysteme als wichtige Eckpfeiler des PCGK Bund

Zeitschrift:	BOARD
Autor:	Petra von Wick
Beitragstyp:	Beitrag
Ausgabe:	6/2022

Angemessene Kontrollsysteme als wichtige Eckpfeiler des PCGK Bund

Petra von Wick



Ministerialdirigentin Petra von Wick, Bundesministerium der Finanzen, Berlin¹

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) setzt einheitliche Standards zur Corporate Governance für Bundesbeteiligungen. Zu diesen Standards gehören auch angemessene und wirksame Corporate-Governance-Systeme bzw. Kontrollsysteme der Unternehmen (Internes Kontrollsystem, Risikomanagementsystem, Internes Revisionssystem, Compliance-Management-System), die jeweils im PCGK verankert sind.

Inhalt

- I. Überwachung der Geschäftsführung
- II. Überwachung der Corporate-Governance-Systeme bzw. der Kontrollsysteme
- III. Abgrenzung zwischen RMS und CMS
- IV. Internes Kontrollsystem
- V. Internes Revisionssystem
- VI. Fazit

Keywords

¹ Frau von Wick gibt ihre private Auffassung wieder. Der Beitrag ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.

Beteiligungsführung; Bundesunternehmen; Corporate-Governance-Systeme; Kontrollsysteme; PCGK Bund

Normen

§§ 91, 107 AktG; § 53 HGrG

I. Überwachung der Geschäftsführung

Die Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat schließt die Kontrolle der wesentlichen Entscheidungen der Geschäftsführung zur Aufbau- und Ablauforganisation mit ein. Es gehört daher zu den Pflichten des Aufsichtsrats, neben dem Rechnungslegungsprozess und der Abschlussprüfung die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS), des Risikomanagementsystems (RMS) und des internen Revisionssystems (IRS) zu überwachen (Ziffer 6.1.6 PCGK Bund). Darüber hinaus hat die Geschäftsführung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auf deren Beachtung auch durch Konzernunternehmen hinzuwirken. Des Weiteren soll sie für ein angemessenes, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System (CMS) sorgen, wovon auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention umfasst sind (Ziffer 5.1.2 PCGK Bund). Die bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr unter anderem über die Compliance des Unternehmens beraten (Ziffer 6.1.4 PCGK Bund).² Alle einschlägigen Corporate-Governance-Systeme bzw. Kontrollsysteme (IKS, RMS, IRS, CMS) werden somit vom PCGK des Bundes gefordert und sind in der Praxis je nach Unternehmensgröße auszugestalten.

II. Überwachung der Corporate-Governance-Systeme bzw. der Kontrollsysteme

Die Überwachung durch den Aufsichtsrat hat alle Systemteile, die der Steuerung und Überwachung des Unternehmens dienen, zu umfassen. Hierzu gehören neben der Überwachung der Geschäftsleitung insbesondere das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und das interne Revisionssystem. Hierin eingeschlossen sind alle wesentlichen Maßnahmen zur Steuerung des Geschäftsbetriebes sowie des im Unternehmen eingerichteten Compliance-Management-Systems einschließlich der Berichterstattung.

Die Ausgestaltung der Systeme ist gesetzlich nicht abschließend definiert. Eine wichtige Orientierung bilden die Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) sowie die Revisionsstandards des Deutschen Instituts für Interne Revision (DIIR) einschließlich der International Professional Practices Framework (IPPF).

Konkret:

- Das Compliance-Management-System dient der Vermeidung von Verstößen gegen Gesetze, regulatorische Anforderungen und internen Vorgaben sowie der damit einhergehenden Reputationsschäden.
- Das Risikomanagementsystem soll alle wesentlichen (und damit nicht nur die bestandsgefährdenden) Risiken erkennen, überwachen und steuern.
- Das interne Kontrollsystem dient der Überwachung und Steuerung der Funktionsfähigkeit der Prozesse sowie der Maßnahmen des Risikomanagementsystems und des Compliance-Management-Systems.
- Das interne Revisionssystem stellt eine unabhängige Prüfung der Funktionsfähigkeit sowie der Maßnahmen des Risikomanagementsystems und des Compliance-Management-Systems dar.

² Vgl. auch Tz. 8.5 des Musters einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung von GmbH, Anlage 3 zu den Richtlinien.

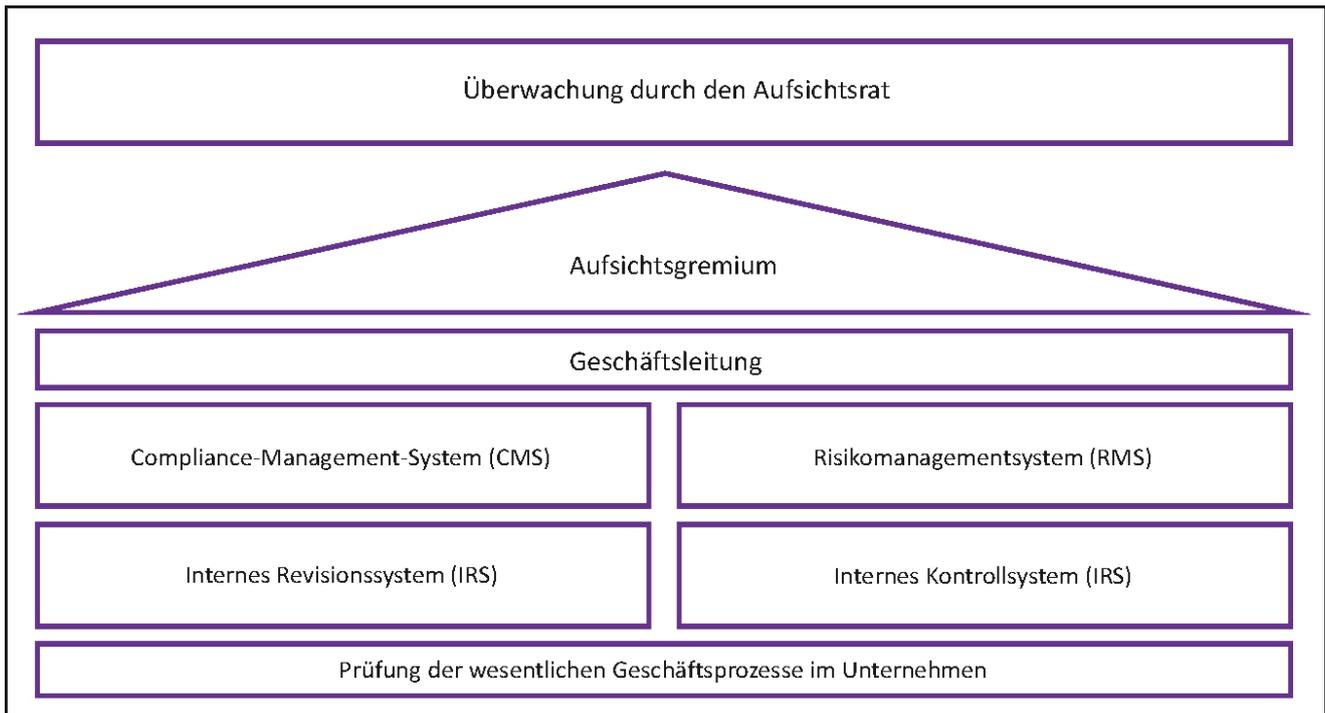


Abb. 1: Corporate-Governance-Systeme bzw. Kontrollsysteme im Unternehmen

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat wesentliche Geschäftsprozesse zu prüfen. Darin eingeschlossen ist insbesondere die Prüfung des Gewinnverwendungsvorschlags, des Jahresabschlusses und Lageberichtes und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung jeweils auf der Grundlage des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers.³

Die obenstehende Abbildung 1 fasst den Umfang der Überwachung durch den Aufsichtsrat überblicksartig zusammen.

Das Überwachungsorgan von Beteiligungsgesellschaften des Bundes hat sich somit auch insbesondere mit der Wirksamkeit aller Corporate-Governance-Systeme bzw. Kontrollsysteme zu befassen (vgl. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG; Ziffer 6.1.6 Abs. 1 Satz 2 PCGK Bund). Die Überwachung der Systeme sowie die Kontrolle ihrer Wirksamkeit stellt die Aufsichtsräte in der Praxis oftmals vor erhebliche Herausforderungen. Der Arbeitskreis „Prüfungsfragen und betriebswirtschaftliche Fragen zu Governance, Risk und Compliance“ des IDW hat eine Serie von Prüfungsstandards entwickelt. Für den Bereich „Compliance“ den Standard IDW PS 980, für den Bereich „Risikomanagement“ den Standard IDW PS 981, für den Bereich „Prüfung des internen Kontrollsystems des internen und externen Berichtswesens“ den Standard IDW PS 982 sowie für den Bereich „Prüfung des Internen Revisionsystems“ den Standard IDW PS 983. Die jeweiligen Prüfungen sind freiwillig und es bietet sich an, diese anlassbezogen zur Unterstützung der Tätigkeit des Aufsichtsrates durch einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Sie sind als Ergänzung zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die im Rahmen der Erweiterung der Jahresabschlussprüfung durchzuführen ist, nach § 53 HGrG i.V.m. IDW PS 720 anzusehen.

III. Abgrenzung zwischen RMS und CMS

In der Praxis ist die trennscharfe Unterscheidung der Begriffe Risikomanagement und Compliance und der damit einhergehenden eingerichteten Systeme komplex und nicht immer trennscharf möglich. Die Regelung

³ Vgl. Hartmann/Kerst, BOARD 2022, S. 115 ff.

des § 91 Abs. 2 AktG, die unabhängig von der Rechtsform für Unternehmen mit Bundesbeteiligung gilt, beinhaltet, dass ein Geschäftsführer insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten hat, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh zu erkennen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen dem RMS und dem CMS auf.

Sofern die Gesellschaft börsennotiert ist, ist im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und der Risikolage des Unternehmens durch den Vorstand per Gesetz ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten (§ 91 Abs. 3 AktG). Bei einem Bundesunternehmen, welches insbesondere in der Rechtsform der GmbH auftritt, folgt dies gesetzlich aus der Sorgfalts- und Legalitätspflicht der Geschäftsführung sowie dem PCGK Bund.

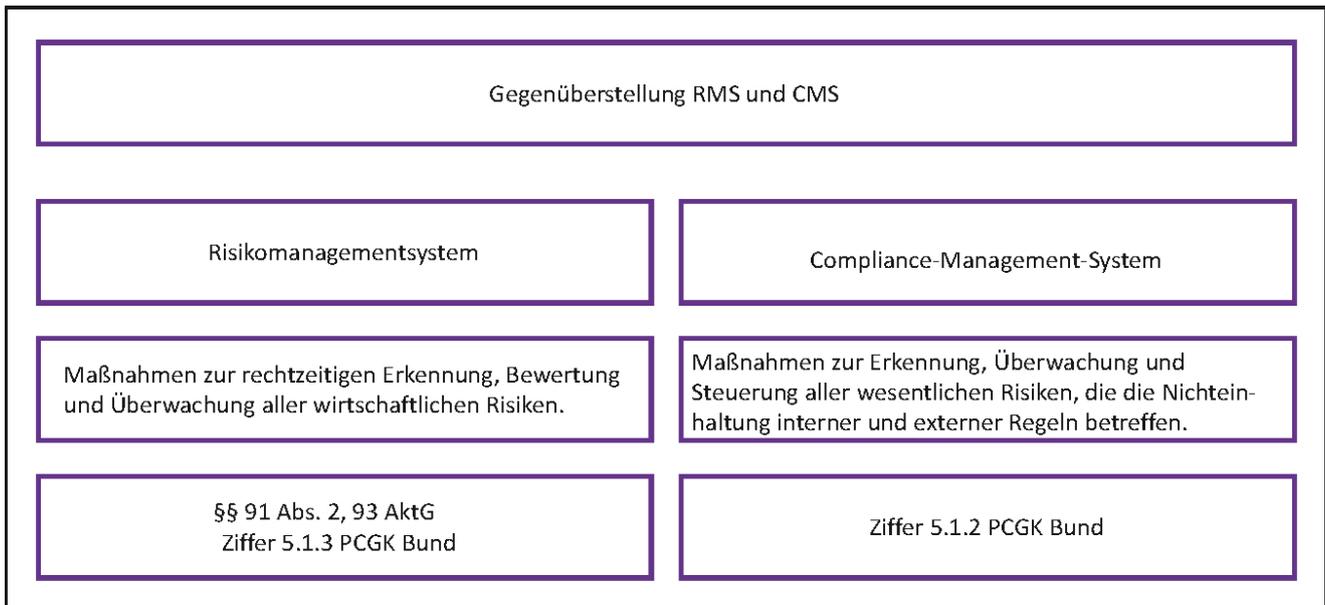


Abb. 2: Abgrenzung zwischen Risikomanagementsystem und Compliance-Management-System

Compliance ist ein Instrument verantwortungsvoller Unternehmensführung, um das Risiko von Fehlverhalten und dessen Folgen zu minimieren. Die Nichteinhaltung von Compliance-Regeln birgt immer das Risiko eines Reputationsschadens für das Unternehmen selbst und auch für den Anteilseigner Bund.

IV. Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) umspannt die gesamte Organisation des Unternehmens. Die Elemente des IKS sind auf vielfältige Weise in die Unternehmensabläufe eingebunden. Das IKS verfolgt insbesondere die Ziele

- Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen,
- Zuverlässigkeit von betrieblichen Informationen,
- Vermögenssicherung und
- Einhaltung von Regeln.

Die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems ist nicht nur relevant für die Prüfung durch das Überwachungsorgan (Ziffer 6.1.6 Abs. 1 PCGK Bund). Die Prüfung des IKS hat auch im Rahmen der Abschlussprüfung eine erhebliche Bedeutung. Der Abschlussprüfer prüft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung unter anderem auch das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem nach dem Prüfungsstandard IDW PS 261 n.F. im Hinblick auf die Beurteilung von Fehlerrisiken und teilt das Ergebnis

seiner Prüfung in seinem Prüfungsbericht mit. Dieser Prüfungsbericht ist Grundlage für die Prüfung durch das Überwachungsorgan. Darüber hinaus kann das Überwachungsorgan den Abschlussprüfer oder einen anderen Wirtschaftsprüfer beauftragen, die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS nach dem Prüfungsstandard IDW PS 982 (siehe Kapitel II.) zu prüfen und somit die eigene Wirksamkeitsprüfung des Überwachungsorgans unterstützen.

V. Internes Revisionssystem

Nach dem PCGK Bund ist die interne Revision Teil einer guten Corporate Governance bei Bundesunternehmen. Die interne Revision kann entweder als eigene Fachabteilung/Stabsstelle im Unternehmen eingesetzt oder extern an einen sachverständigen unabhängigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) vergeben werden. Bei Vergabe der internen Revision an einen Wirtschaftsprüfer ist darauf zu achten, dass dieser aufgrund der Regelungen zur Unabhängigkeit nicht mit dem Abschlussprüfer des Unternehmens identisch sein darf. Für die interne Revision sind neben dem PCGK u.a. die speziellen Prüfstandards des Deutschen Instituts für Interne Revision (DIIR) und des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) zu beachten. Die Rolle der internen Revision besteht darin, unabhängige und objektive Beratungsdienstleistungen zu erbringen, die darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte für das Unternehmen zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Damit dient sie nicht nur als Berater für die Geschäftsführung, sondern ist gleichzeitig auch Sparringspartner des Überwachungsorgans. Dieses hat sich nach dem PCGK ebenfalls mit der internen Revision und deren Wirksamkeit zu befassen. Die interne Revision bildet insofern eine wesentliche Funktion innerhalb des Corporate-Governance-Systems ab. Sie steht zudem als dritte Verteidigungslinie im „Three-Lines-of-Defense-Modell“, welches vom Dachverband der europäischen Revisionsinstitute als Leitfaden zur Umsetzung der 8. EU-Richtlinie (sog. Abschlussprüfer-Richtlinie) entwickelt wurde, um die unterschiedlichen Rollen zur internen Steuerung und deren Zusammenspiel zu erklären und darzustellen.

VI. Fazit

Das Überwachungsorgan eines Bundesunternehmens hat sich nach dem PCGK Bund mit der Angemessenheit und Wirksamkeit aller Corporate-Governance-Systeme bzw. Kontrollsysteme, wozu das Risikomanagementsystem, das Compliance-Management-System, das interne Kontrollsystem und das interne Revisionssystem gehören, zu befassen (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG; Ziffer 6.1.6 Abs. 1 Satz 2 PCGK Bund). Sofern ein Prüfungsausschuss eingerichtet ist, fällt diese Aufgabe dem Prüfungsausschuss zu. Über sein Ergebnis hat der Prüfungsausschuss dem Plenum gegenüber Bericht zu erstatten. Die jeweiligen Systemprüfungen nach IDW PS 980 ff. durch einen Wirtschaftsprüfer sind als Ergänzung im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach IDW PS 720 i.V.m. § 53 HGrG anzusehen. Sie können diese keinesfalls ersetzen, da im Rahmen der Abschlussprüfung mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eigene Ziele verfolgt werden.